



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. August 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Den Abschlüssen der höheren Berufsbildung kommt aus unserer Sicht eine zentrale Bedeutung zu. Sie bieten attraktive Karrieremöglichkeiten, versorgen die Arbeitswelt mit gefragten Fachkräften und tragen damit wesentlich zur Attraktivität des Berufsbildungssystems bei. Deshalb begrünnen wir die Bestrebungen des Bundes, mit dem vorliegenden Massnahmenpaket die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt zu verbessern.

Grundsätzlich begrünnen wir die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen, erlauben uns aber, auf einzelne Aspekte detaillierter einzugehen:

- Art. 28 Abs. 1^{bis} BBG stimmen wir zu, erachten aber das Angebot von eidgenössischen Prüfungen in den Landessprachen für prioritär. Ein Angebot in Englisch soll optional möglich sein, darf aber nicht zulasten einer Landessprache gehen.
- Mit der Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien in Art. 29 Abs. 3 BBG sind wir einverstanden, erwarten aber eine Lösung für die versorgungsrelevanten Angebote im Bereich Gesundheit (NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege), die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem Rahmenlehrplan beruhen.
- Wir begrünnen, dass künftig nur Bildungsinstitutionen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, die Bezeichnung «Höhere Fachschule» in ihrem Namen führen dürfen und damit von einem Rechtsschutz profitieren (Art. 29a BBG).
- Die Schaffung von Art. 44a BBG wird ausdrücklich begrüsst. Sie trägt massgeblich zur Stärkung der höheren Berufsbildung bei. Die ISCED-Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik siedelt die Abschlüsse der höheren Fachschulen und der eidgenössischen Berufsprüfungen auf Stufe 6 (Bachelor) und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen auf Stufe 7 (Master) an. Die Argumentation, dass die Titelzusätze zu einer Verwässerung der Titel der Hochschulen führen, ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig, zumal die

Weiterbildungsmaster der Hochschulen (Master of Advanced studies MAS) auf ISCED-Stufe 6 (Bachelor) angesiedelt sind. Wir erachten es als Selbstgeisselung, wenn sich die Schweiz der Titelzusatz-Systematik, der sich höhere Fachschulen in Deutschland und Österreich bereits bedienen, trotz hervorragender Ausbildungsqualität verschliesst.

- Die in Art. 63a und 63b BBG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht zwingend, um Art. 29a und 44a Nachdruck zu verleihen.
- Die Aufhebung von Art. 77 f. BBV ist sachlogisch und wird unterstützt.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch